



Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol

Grundlagenarbeit, Maximilianstraße 7, A-6020 Innsbruck  
Tel: 0800/22 55 22-1155  
grundlagenarbeit@ak-tirol.com, www.ak-tirol.com

BUNDESARBEITSKAMMER  
Prinz-Eugen-Straße 20-22  
1040 Wien

G.-Zl.: GLA-2023/63/MAFL/MAFL  
Bei Antworten diese Geschäftszahl angeben.

Mag. Manuel Flür, M.Sc.

DW: 1153

Innsbruck, 04.04.2023

**Betrifft:** Pfandverordnung für Einweggetränkeverpackungen

**Bezug:** Ihr Schreiben vom 28.03.2023  
Zust. Referent: Mag. Werner Hochreiter

Sehr geehrter Herr Mag. Hochreiter,

die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol bedankt sich für die Übermittlung des Verordnungsentwurfes der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie über das Pfand für Einweggetränkeverpackungen aus Kunststoff oder Metall (Pfandverordnung für Einweggetränkeverpackungen) und nimmt wie folgt Stellung:

Der Verordnungsentwurf sieht die Einhebung eines Pfandes in Höhe von € 0,25 für Einweggetränkeverpackungen aus Kunststoff oder Metall vor. Hintergrund des Entwurfs sind die Zielvorgaben der EU, betreffend:

- der Recyclingquoten
- über die Verringerung der Auswirkungen bestimmter Kunststoffprodukte auf die Umwelt
- über die Datenerhebung in Zusammenhang mit Einweggetränkeflaschen

Vom Entwurf umfasst sind alle Einweggetränkeverpackungen aus Kunststoff oder Metall, mit Ausnahme von Getränkeverbundkartons (Tetra-Pack) sowie Verpackungen von Milch- und Milchlischgetränken.

Der Verordnungsentwurf wird grundsätzlich begrüßt, da mit diesem einer bereits langjährigen Forderung der AK Tirol sowie der Bundesarbeitskammer nachgekommen wird. Dennoch möchten wir auf folgende Punkte im Entwurf hinweisen, welche aus Sicht der AK Tirol verbessert werden müssten.

#### **A. Ausnahmen vom Pfand minimieren und monitorisieren**

Das BMK veröffentlichte 2020 eine Studie zum Thema Möglichkeiten zur Umsetzung der EU-Vorgaben betreffend Getränkegebinde, Pfandsysteme und Mehrweg.<sup>1</sup> Gemäß dieser Studie wird ein Einwegpfand auf alle Getränkearten empfohlen. Der vorliegende Verordnungsentwurf sieht jedoch eine Ausnahme von Verpackungen für Milch- und Milchkischgetränke vor. Laut den Erläuternden Bemerkungen wird dies mit hygienischen Gründen argumentiert. Die Studie stellte jedoch dar, dass aufgrund des geringen Anteils dieser Getränkearten in Österreich nicht von einer Hygieneproblematik auszugehen ist. Als Beispiel führt die Studie auch Norwegen an, wo ein entsprechendes Pfand eingeführt wurde und keine hygienischen Probleme gemeldet wurden. Eine ähnliche Diskussion gab es in Deutschland, wo auf Drängen der Vertreter:innen der Milchwirtschaft Verpackungen für Milch- und Milchkischgetränke ebenfalls mit dem Argument der Hygiene von der Pfandpflicht ausgenommen wurden. Das deutsche Bundesinstitut für Risikoforschung führte allerdings aus, dass bei Verwendung von Automaten Auswirkungen auf die Lebensmittelsicherheit bzw. die Gesundheit von Verbraucher:innen sehr unwahrscheinlich sind. Die Arbeiterkammer Tirol fordert daher eine entsprechende Aufnahme dieser Getränkearten in das Einwegpfandsystem.

Der Verordnungsentwurf sieht weiters eine Ausnahme bei Getränkeverbundkartons sowie Glasgetränkeverpackungen vor. Diese Ausnahmen werden durch die erwähnte Studie des BMK unterstützt, jedoch fordert sie ein klares Monitoring dieser Verpackungstypen. Als Begründung für die Ausnahme führen die Studienautor:innen an, dass von beiden Verpackungsarten kein wesentliches Littering-Problem ausgeht. Unter Littering wird allgemein die Entsorgung von Müll in der Umwelt verstanden. Littering hat diverse Auswirkungen auf die Gesundheit (Mikroplastik, Wasserbelastung durch Nikotin, Verletzungsgefahr etc.), die Umwelt (Verletzungsgefahr für Tiere, Umweltbelastungen durch chemische Verbindungen etc.) und auf den öffentlichen Haushalt, welcher für die Reinigung und Abfallbeseitigung aufkommen muss.

---

<sup>1</sup> [https://www.bmk.gv.at/themen/klima\\_umwelt/abfall/Kreislaufwirtschaft/publikationen/kqv.html](https://www.bmk.gv.at/themen/klima_umwelt/abfall/Kreislaufwirtschaft/publikationen/kqv.html), zugegriffen am 30.03.2023

Die angeführte Begründung ist aus Sicht der Arbeiterkammer Tirol nicht vollends nachvollziehbar, da die Studie selbst festhält, dass die Aussagen zum Littering nur qualitativer Natur sind – statistisch haltbare Zahlen liegen somit nur wenige vor. Generell fehlt es bzgl. der Littering-Problematik an statistisch gut verwertbaren Daten, wie es auch das Umweltbundesamt in einer durchgeführten Studie zum Thema Littering festhält.<sup>2</sup> Die Studie beschäftigte sich mit Abfalldaten, welche im Rahmen von Flurreinigungen erhoben wurden. Das Umweltbundesamt fordert daher eine Verbesserung der Datengrundlage durch einheitliche Standards in der Erfassung von Littering-Abfällen. Weiters ist im Gegensatz zu den Glasgetränkeverpackungen, welche mit 80 % bereits hohe Sammel- und Recyclingquoten aufweisen, die Ausnahme von Getränkeverbundkartons angesichts niedriger Quoten nicht nachvollziehbar. So liegt die aktuelle Sammelquote bei lediglich 63 %.<sup>3</sup> Gemäß Verpackungsverordnung 2014, welche sich auf EU Vorgaben stützt, müsste bereits ab 2025 die Sammelquote zumindest 80 % und die Recyclingquote 75 % betragen.

Die Arbeiterkammer Tirol fordert daher aufgrund,

- der Tatsache, dass zukünftige Entwicklungen in Punkto nachhaltiger Verpackungen durchaus zu einer vermehrten Substitution von Kunststoffverpackungen mittels Glas- oder Getränkeverbundverpackungen führen könnten und damit auch ein erhöhtes Potential für Littering besteht
- unzureichender Sammelquoten im Bereich von Getränkeverbundkartons
- unzureichender verlässlicher Datenlage in Bezug auf den Anteil von Glas- und Getränkeverbundverpackungen im Bereich des Litterings
- der Tatsache, dass es das erklärte Ziel einer Gesellschaft sein muss, Littering nicht nur zu minimieren, sondern aus Gesundheits-, Umwelt-, und Tierschutzgründen gänzlich zu vermeiden
- des Prinzips der Gleichbehandlung von Getränkearten und Packstoffen

die Ausweitung des Pfandsystems auf Glasgetränke- und Getränkeverbundverpackungen. Weiters unterstützt die Arbeiterkammer Tirol die Forderungen des Umweltbundesamtes nach einer soliden Datengrundlage.

## **B. Zentrale Stelle – Unabhängigkeit garantieren**

Die Bundesarbeitskammer erläuterte bereits in ihrer Stellungnahme (GSt/UV/HO/SP) zur AWG-Novelle (Kreislaufwirtschaftspaket) wesentliche Eckpunkte für die

<sup>2</sup> Umweltbundesamt: Littering in Österreich, Wien 2020

<sup>3</sup> Recyclingmission.at, zugegriffen am 30.03.2023

Errichtung einer „Zentralen Stelle“. Der vorliegende Verordnungsentwurf zeigt jedoch, dass die Anregungen, insbesondere in Bezug auf die Vermeidung von In-Sich-Geschäften, kaum angenommen wurden. So sieht der Entwurf die Errichtung der „Zentralen Stelle“ in Form einer nicht auf Gewinn ausgerichteten GmbH vor, die sowohl von Erstinverkehrsetzern als auch von Rücknahmeverpflichteten gemeinsam gegründet werden sollte. Somit kommt es automatisch zu In-Sich-Geschäften, wenn Handelsunternehmen Auftragnehmer der „Zentralen Stelle“ sind (beispielsweise im Rahmen der Rückabwicklung des Leerguts) und zugleich auch Funktionen dort bekleiden. Zwar sieht der Entwurf die Bestellung eines In-Sich-Geschäfte-Gremiums vor, eine Unabhängigkeit kann dieses Gremium jedoch nicht gewähren. Weiters darf in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen werden, dass in den Erläuternden Bemerkungen in Fällen von Interessenskonflikten neben dem Ausschluss aus der Abstimmung auch keine Informationen und Details weitergegeben werden dürfen, im Verordnungsentwurf selbst findet sich jedoch nur der Ausschluss aus der Abstimmung wieder.

Die Arbeiterkammer Tirol tritt zudem dafür ein, dass die in den Erläuternden Bemerkungen angeführten Zusatzinformationen, wonach die „Zentrale Stelle“ der staatlichen Aufsicht unterliegen, sowie als öffentliche Auftraggeberin angesehen werden soll, sich auch im Verordnungsentwurf wiederfinden sollten.

### **C. Details nachbessern**

Die Arbeiterkammer Tirol ersucht um folgende Detailverbesserungen im Entwurf:

- § 5 Rücknahme  
Der Gesetzgeber hat aus konsumentenpolitischer Sicht sicherzustellen, dass die Auszahlung des Pfandbetrages ohne weiteren Kaufzwang und, mit Ausnahme von jenen Verkaufsstellen, welche in § 5 Abs 3 dargestellt werden, nicht in Form von Gutscheinen zu erfolgen hat. Es empfiehlt sich dahingehend, die Ausführungen in den Erläuternden Bemerkungen zu § 5 Abs 6 (betrifft Lieferdienste) allgemein in den Verordnungstext aufzunehmen.
- § 5 Rücknahme bei Lieferdiensten  
Für die Arbeiterkammer Tirol missverständlich formuliert sind die Bedingungen in Bezug auf Lieferdienste und Restaurants. Gem. § 5 Abs 6 sind Lieferdienste dazu angehalten die Rücknahme des Pfands sowie die Pfanderstattung sicherzustellen. In Abs 7 werden Restaurants von dieser Regelung ausgenommen, unabhängig ob sie das Essen selbst zustellen oder einen Dritten (sprich Lieferdienst) beauftragen. Gem. den Erläuternden

Bemerkungen wird die Ausnahme von Restaurants damit argumentiert, dass keine Rücknahme vor Ort möglich ist. Fraglich ist, worin der gerechtfertigte Unterschied zwischen einem Lieferdienst und einer Zustellung durch das Restaurant selbst liegt. Zudem müssen Restaurants, welche es gestatten Einweggetränkeverpackungen mitzunehmen, grundsätzlich eine Rücknahme gem. § 5 Abs 2 vorsehen.

- § 14 Vermeidung  
Gemäß den Erläuternden Bemerkungen soll die zentrale Stelle zumindest 0,5 % der Produzentenbeiträge für Abfallvermeidungsprojekte aufwenden. Im konkreten Verordnungsentwurf wird diese Ziffer nicht erwähnt. Zwar verweisen die Erläuternden Bemerkungen in diesem Zusammenhang auf § 14c der geplanten AWG-Novelle, welche eine entsprechende Verpflichtung für die Zentrale Stelle vorsieht. Die AWG Novelle befindet sich aber derzeit ebenfalls in Begutachtung, wodurch eine gewisse Unsicherheit besteht, ob diese 0,5 % sich in der in Kraft tretenden Fassung finden werden. Vor diesem Hintergrund fordert die AK Tirol eine Aufnahme der 0,5 % Quote in den vorliegenden Verordnungstext.
- § 24 Meldepflichten der Zentralen Stelle  
Es empfiehlt sich die gewonnenen Daten, neben der Meldeverpflichtung gegenüber dem BMK, auch der Statistik Austria bzw. dem Umweltbundesamt zur Verfügung zu stellen.

Wir ersuchen Sie, unsere Position in der Stellungnahme der Bundesarbeitskammer zu berücksichtigen und verbleiben

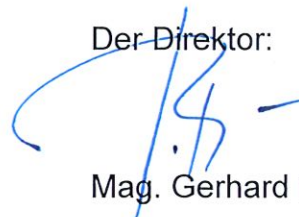
mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:



Erwin Zangerl

Der Direktor:



Mag. Gerhard Pirchner

